Die rechtliche Stellung des ausgeschiedenen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Georg Czapski

Referendar aus Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. von Gierke.

Auszug.

Berlin 1922.

Druck: R. Liebmann, Berlin C 25, Dirksenstr. 35.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0295

Die Arbeit setzt voraus, daß das Ausscheiden des Gesellschafters im Verhältnis der Gesellschafter untereinander sich bereits vollzogen hat. Sie behandelt im 1. Hauptteil das Verhältnis des Ausgeschiedenen zur fortbestehenden Gesellschaft.

Mit der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Parteien beginnend und der in den §§ 738 ff BGB. gegebenen Gliederung folgend wird dargelegt in welcher Weise sich die Rückgabe der der Gesellschaft zur Benutzung überlassenen Sachen vollzieht, anschließend die Verpflichtung sämtlicher bei der Abfindung beteiligten Personen zur Mitarbeit erörtert. Hinsichtlich der gleichfalls in § 738 stipulierten Befreiung des Ausgeschiedenen von den gemeinschaftlichen Schulden wird eine solche für streitige Schuldverbindlichkeiten abgelehnt, für bedingte bejaht. Es wird ferner auf das Rückgriffsrecht des Ausgeschiedenen, wenn er von den Gesellschaftsgläubigern in Anspruch genommen worden ist, eingegangen unter besonderer Berücksichtigung des Konkurses und Zwangsvergleichs der fortbestehenden Gesellschaft. — Bei der Auszahlung des Abfindungsguthabens wird besonders die Frage der Wertansetzung der einzelnen Gesellschaftsgegenstände und die des Begriffs „Geschäftswert eines Unternehmens" behandelt, sowie die Frage der Möglichkeit der Abtretung des Abfindungsguthabens mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Nebenrechte. — Weitere Abschnitte behandeln den Fall, daß der Gesellschafter mit einem Passivsaldo ausscheidet, und sein Verhältnis zu den „schwebenden" Geschäften.

Sodann wird die Möglichkeit von Wettbewerbsverboten und Vertragsstrafen gegen den Ausgeschiedenen, insbesondere die durch § 138 BGB. solchen Abmachungen auferlegte Schranke, und die Frage erörtert, ob auf unzulässige Verbote und Strafen § 343 BGB. anwendbar ist — Mit Beziehung auf § 24 HGB. wird auf firmenrechtliche Fragen eingegangen und untersucht, wann der Name des Ausgeschiedenen als in der Firma enthalten anzusehen ist.

Der letzte Abschnitt des 1. Hauptteils betrifft die Stellung des Ausgeschiedenen in Gesellschaftsprozessen unter Bezugnahme auf die Wach'sche und die Gierke'sche Ansicht und kommt im Anschluß an letztere zu dem Ergebnis, daß der aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter gleichzeitig auch seine Parteieigenschaft in den anhängigen Gesellschaftsprozessen verliert, da die Gesellschaft als Prozeßpartei nicht nur lediglich die Addition der einzelnen Gesellschafter ist. Aus dieser Grundanschauung werden die Folgerungen gezogen in Bezug auf die Rechtskraftwirkung eines später ergangenen Urteils die Klagänderung, die Rechtshängigkeit, sowie die Fähigkeit des Ausgeschiedenen, als Zeuge aufzutreten.

Der 2. Hauptteil behandelt die rechtliche Stellung des Ausgeschiedenen zu dritten Personen. Davon ausgehend, durch welche Maßnahmen der Ausgeschiedene mit rechtlich sanktionierter Wirkung gegen Dritte sein Ausscheiden kundgeben kann, wird insbesondere auf die Fragen eingegangen, ob § 15 HGB. nur für den Geschäfts- und Prozeßverkehr oder ganz allgemein, ferner, ob die dort erfolgte Regelung auch für nicht eingetragene oder nur für eingetragene Gesellschaften

gilt, und beide Fragen im ersteren Sinne entschieden. Dann wird die öffentlich rechtliche Natur des Anspruchs auf Mitwirkung bei der Anmeldung festgestellt.

Hinsichtlich der Haftung des Ausgeschiedenen für Verbindlichkeiten aus der Zeit seiner Mitgliedschaft wird das Verhältnis zwischen Gesellschaftsschuld und Gesellschafterhaftung erörtert mit besonderer Berücksichtigung der Unterlassungsverpflichtungen der Gesellschaft, zu deren Innehaltung der einzelne Gesellschafter als solcher nach der hier vertretenen Anschauung nicht verpflichtet ist. Anschließend wird speziell die Haftung des Ausgeschiedenen beim Kontokurrentverkehr (§ 356 Abs 2 HGB.) und für Bankkredite verschiedener Art geschildert, schließlich die Gegenrechte des Ausgeschiedenen (§ 129 HGB), und zwar einmal solche Einwendungen, die aus dem Recht der Gesellschaft entspringen, z. B. Erfüllung, Gläubigerverzug Aufrechnung, Anfechtung, ferner solche Einwendungen aus eigenem Recht des Gesellschafters selbst. Hier wird abgesehen von der Verjährungseinrede des § 159 HGB die Frage der Haftentlassung berührt und im Anschluß an Lehmann (Z. H. R. 79, 57 ff) und Manigk (Irrtum und Auslegung; 1918 S. 159 ff) untersucht, ob eine „stillschweigende" Haftentlassung überhaupt möglich ist, was behauptet wird, und worin eine solche gefunden werden kann.

Von konkursrechtlichen Bestimmungen erfahren die §§ 193, 212 KO hinsichtlich des Ausgeschiedenen eine besondere Betrachtung mit dem Ergebnis, daß der Ausgeschiedene zu den in § 193 aufgezählten Personen zu rechnen ist, deren volle Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten durch den Zwangsvergleich nicht beeinflußt wird, während bei gleichzeitigem Konkurs der o H. G und des Ausgeschiedenen § 212 eingreift, der Gläubiger also im Privatkonkurs des Ausgeschiedenen nur für den Betrag Befriedigung suchen kann, mit dem er im Gesellschaftskonkurs nachweislich ausgefallen ist.

Zum Schluß wird dargelegt, ob den Ausgeschiedenen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus den §§ 239/40 KO treffen kann, was dann zutrifft, wenn dieser gleichfalls nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit, die mit der Bankrotthandlung in Verbindung steht, zu erfüllen.